

BStFG 2015

Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

StF: BGBl. I Nr. 160/2015 (NR: GP XXV RV 889 AB 934 S. 107. BR: 9490 AB 9505 S. 849.)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Stiftung und des Fonds
- § 3 Name
- § 4 Gründer
- § 5 Geschäftsführung und Vertretung

2. Abschnitt

Errichtung und Entstehung

- § 6 Voraussetzungen für die Errichtung und Entstehung
- § 7 Gründungserklärung
- § 8 Zulässigkeit der Errichtung
- § 9 Anzeige der Errichtung
- § 10 Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet ist
- § 11 Änderung der Gründungserklärung, der organschaftlichen Vertreter oder des Sitzes
- § 12 Errichtung von Todes wegen
- § 13 Behördliche Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators
- § 14 Behörden und Verfahren
- § 15 Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Fonds

3. Abschnitt

Organe

- § 16 Allgemeines
- § 17 Stiftungs- oder Fondsvorstand
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Stiftungs- oder Fondsprüfer
- § 20 Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit
- § 21 Aufsichtsorgan

4. Abschnitt

Stiftungs- und Fondsregister

- § 22 Führung und Inhalt
- § 23 Eintragung, Aufbewahrung und Verständigungspflichten

5. Abschnitt

Beendigung

- § 24 Ende der Rechtspersönlichkeit
- § 25 Umwandlung von Stiftungen in Fonds
- § 26 Umwandlung in Stiftungen nach diesem Bundesgesetz
- § 27 Auflösung

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmung
- § 29 Vollziehung
- § 30 Verweisungen
- § 31 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 32 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen und nicht schon vor dem 1. Oktober 1925 von den Ländern autonom verwaltet wurden.

(2) Auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Erläuterungen (ErläutRV 889 XXV. GP):

§ 1 entspricht § 1 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, und sieht vor, dass das Bundesgesetz auf Stiftungen und Fonds Anwendung findet, für deren Regelung der Bund zuständig ist. Stiftungen und Fonds werden nach **Abs. 1** über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen, wenn ihr Zweck nicht auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Stiftungs- oder Fondsvermögen Liegenschaften in mehreren Bundesländern umfasst oder der zu fördernde Personenkreis nicht auf ein Bundesland beschränkt werden soll.

Vom Regelungsgegenstand sind darüber hinaus nur jene Stiftungen und Fonds umfasst, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt beruhen, der eine Vermögenswidmung zur Erfüllung mildtätiger oder gemeinnütziger Aufgaben vorsieht. Nicht umfasst sind Stiftungen und Fonds, die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurden.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, und soll weiterhin festlegen, dass dieses Bundesgesetz nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen auf religiöse Stiftungen und Fonds Anwendung finden soll.

Anmerkungen:

Ähnliche Normen:

§ 1 BStFG 1974 (nicht mehr in Kraft)

Zu Abs 1:

Wie auch das diesem Gesetz (dem BStFG 2015) vorangegangene Gesetz (das BStFG 1974) wird das Bestehen von Stiftungen und Fonds bereits vorausgesetzt und die Anwendbarkeit des Gesetzes auf solche Stiftungen und Fonds angeordnet. Diese Anordnung bezieht sich auf Stiftungen und Fonds, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mild-

tätiger Aufgaben – diese Begriffe werden in § 2 Abs 3 und 4 näher definiert – bestimmt ist.

Auf Privatstiftungen, wenngleich auch deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt sein kann, ist nicht das BStFG 2015, sondern das PSG anwendbar.

Zu Abs 2:

- 2 Die Abgrenzung zu Landesstiftungen und Landesfonds, die in den jeweiligen Stiftungs- und Fondsgesetzen der Bundesländer geregelt sind, wurde vom BStFG 1974 übernommen, ebenso die Regelung über die – lediglich ausnahmsweise – Anwendbarkeit auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft. Siehe dazu auch § 28 Abs 3.

Begriff der Stiftung und des Fonds

§ 2. (1) Stiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch eine Anordnung des Gründers dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs. 3 und 4) dienen. Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Gründungserklärung (§ 7 Abs. 2 Z 7) schadet die Verwendung des Vermögens im Sinne des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet.

(2) Fonds im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch eine Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (Abs. 3 und 4) dienen.

(3) Gemeinnützig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinne des § 35 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, gefördert wird.

(4) Mildtätig (humanitär, wohltätig) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO).

Erläuterungen (ErläutRV 889 XXV. GP):

Beibehalten werden soll in **Abs. 1 und 2** die in den §§ 2 und 22 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, vorgenommene Differenzierung zwischen Stiftungen und Fonds. Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal bleibt daher die auf Dauer gerichtete Widmung bei Stiftungen und die nicht auf Dauer gewidmete Widmung bei Fonds. Weiterhin wird davon auszugehen sein, dass bei Fonds die Möglichkeit besteht, neben den Erträgen des Stammvermögens auch das Fondsvermögen selbst zur Erfüllung des Fondszwecks heranzuziehen.

Wurde in der Gründungserklärung dies nicht ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 Z 8), soll die im Sinne des Stiftungszweckes erfolgende Verwendung des Vermögens der Eigenschaft als Stiftung nicht schaden, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Vermögen 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet und der Zweck der Stiftung auch für die nächsten zehn Jahre ab Verwendung des Vermögens erfüllt werden kann.

Hauptmerkmal für den Rechtsbestand einer Stiftung oder eines Fonds ist weiterhin das Erfordernis der Gemeinnützigkeit und der Mildtätigkeit. Der Inhalt des Begriffes der Gemeinnützigkeit in diesem Gesetz soll jenem in der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, entsprechen (**Abs. 3**). Insbesondere ist daher dem Begriff der Gemeinnützigkeit das Ziel der Förderung der Allgemeinheit immanent. Eine Förderung der Allgemeinheit ist in den Fällen des § 40a BAO (Mittelweitergabe an spendenbegünstigte Einrichtungen) auch dann gegeben, wenn die unmittelbare Förderung nur durch die Mittelweitergabe an einen spendenbegünstigten Empfänger erreicht wird (zB an eine Universität).

Auch der Begriff der Mildtätigkeit (**Abs. 4**) im BStFG 2015 soll demjenigen in der BAO entsprechen, der eine Förderung hilfsbedürftiger Personen beinhaltet. Dementsprechend werden die Begriffsdefinitionen gleichlautend mit den Begriffsdefinitionen in § 35 Abs. 1 (Gemeinnützigkeit) und in § 37 BAO (Mildtätigkeit) formuliert.

Anmerkungen:

Ähnliche Normen:

§ 2 Abs 1 und § 22 BStFG 1974 (nicht mehr in Kraft)

Zu Abs 1:

- 1 Die Formulierung des ersten Satzes wurde vom BStFG 1974 übernommen. Wenngleich das Vorhandensein einer Vermögensmasse und deren Aufbringung durch einen Widmungsakt charakteristische Teile des Stiftungsbegriffs sind, sind es trotz der Formulierung des Gesetzestextes („Vermögen mit Rechtspersönlichkeit“) die Stiftung und der Fonds, denen Rechtspersönlichkeit zukommt. Diese sind Rechtsträger und Eigentümer des ihnen gewidmeten Vermögens (vgl auch § 1 Abs 1).
- 2 Neu sind die Definition eines Mindestvermögens einer Stiftung (50.000 €) sowie die Möglichkeit, den Stiftungszweck nicht nur aus Erträgen, sondern auch aus Mitteln der Vermögenssubstanz zu bestreiten, sofern der Mindestvermögensstand nicht unterschritten wird.

Die Gesetzesmaterialien verlangen – im Gegensatz zum Gesetzestext – als weitere Voraussetzung für eine Substanzverwendung, dass der Stiftungszweck auch für die nächsten zehn Jahre ab Verwendung des Vermögens, also ab der Substanzverwendung, erfüllt werden kann. Dies kann nur als Kriterium verstanden werden, das die dem Stiftungsvorstand obliegende Sorgfalt bei der Entscheidung, ob Vermögenssubstanz für die Zweckerfüllung herangezogen wird, konkretisieren soll. Die Sorgfaltspflicht, die bei der Beurteilung der weiteren Zweckerfüllung trotz Substanzverwendung einzuhalten ist, kann nur schwer an einen bestimmten Zeitraum (zehn Jahre) gekoppelt werden. Die ex ante vorzunehmende Prognose muss sich theoretisch auf einen unbestimmten Zeitraum beziehen, da die Stiftung auf Dauer errichtet wurde und der Stiftungszweck auf Dauer zu erfüllen ist. Da eine solche Beurteilung nicht möglich ist, formulieren die Gesetzesmaterialien diese Zehn-Jahres-Marke. Jedoch ist einerseits auch eine zehnjährige Periode schwer voranzurechnen und ist andererseits klar, dass eine errechnete Zweckerfüllung für zehn Jahre die Substanzverwendung nicht zu rechtfertigen vermag, wenn der Stiftungsvorstand – aufgrund welcher Umstände auch immer – bereits jetzt davon ausgehen muss, dass der Stiftungszweck ab dem elften Jahr nicht mehr erfüllt werden kann.

- 3 Diese Möglichkeit der Substanzverwendung kann in der Gründungserklärung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist es zulässig, in der Gründungserklärung einen höheren Mindestvermögensstand festzulegen.

Wird einer Stiftung im Zeitpunkt der Gründung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt weiteres Vermögen gewidmet, sodass der gesetzliche Mindestvermö-

genstand von 50.000 € überschritten ist, darf dieses weitere Vermögen grundsätzlich, unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt, zur Zweckerfüllung verbraucht werden, wenn sich aus der Gründungserklärung nicht ergibt, dass durch die Überdotierung gleichzeitig auch der Mindestvermögensstand angehoben werden soll.

Die Streichung oder Herabsetzung des gesetzlichen Mindestvermögensstandes (50.000 €) ist nicht zulässig.

Zu Abs 2:

Zur Frage der Rechtspersönlichkeit siehe Abs 1.

Der Fonds unterscheidet sich von der Stiftung durch seine zeitliche Begrenzung. Weiterhin ist davon auszugehen, dass bei Fonds die Möglichkeit besteht, neben den Erträgen des Stammvermögens auch das Fondsvermögen selbst zur Erfüllung des Fondszweckes heranzuziehen. **4**

Zu Abs 3 und 4:

Stiftungen bzw Fonds dürfen keine eigennützigen, sondern ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der BAO verfolgen. Auf die dazu einschlägige Judikatur und Literatur wird verwiesen. **5**

Zu Abs 3:

Nach § 35 Abs 2 BAO liegt eine Förderung der Allgemeinheit nur dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung **6**

- der Kunst und Wissenschaft,
- der Gesundheitspflege,
- der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge,
- der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen,
- des Körpersports,
- des Volkswohnungswesens,
- der Schulbildung,
- der Erziehung,
- der Volksbildung,
- der Berufsausbildung,
- der Denkmalpflege,
- des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes,
- der Heimatkunde,
- der Heimatpflege und
- der Bekämpfung von Elementarschäden.

Die in § 35 Abs 2 BAO genannten begünstigten Zwecke stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Auch Zwecke, die in § 35 Abs 2 BAO nicht explizit angeführt sind, können gemeinnützig sein.

- 7 Aus dem Gebot des § 35 Abs 2 erster Satz BAO, wonach eine Förderung der Allgemeinheit nur bei einem Nutzen der Tätigkeit für das Gemeinwohl anzunehmen ist, wird als weitere Voraussetzung für die Annahme der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke abgeleitet, dass die Einstellung der Allgemeinheit gegenüber dem Förderungsziel positiv sein muss (vgl auch Rz 202 VereinsR 2001).
- 8 § 36 Abs 1 BAO enthält zwar keine positive Umschreibung des Begriffes der Allgemeinheit, allerdings definiert er, wann ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit aufzufassen ist. Demnach ist ein Personenkreis nicht als Allgemeinheit anzusehen,
- wenn er durch ein engeres Band, wie die Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, oder durch die Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder
 - wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.
- 9 Das BStFG 1974 sah unter Förderung der Allgemeinheit dagegen auch die Förderung eines bestimmten, auch eingeschränkten, Personenkreises vor. Dies bedeutet, dass „alte“ Stiftungen nach BStFG 1974 aufgrund der zwingenden Überleitung in das neue System und der Erfordernisse der Einhaltung der Bestimmungen des BStFG 2015 (siehe dazu § 28 Abs 2) auf eine Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Vorschriften der BAO eingeschränkt werden.

Zu Abs 4:

- 10 Mildtätige Zwecke sind solche, die darauf gerichtet sind, Personen zu unterstützen, die
- materiell oder
 - persönlich
- hilfsbedürftig sind.

Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht erforderlich, wohl aber die Verfolgung selbstloser Zwecke. Mildtätigkeit kann auch nur gegenüber Menschen ausgeübt werden. Tierschutz kann zwar ausdrücklich gemeinnützig sein, niemals aber mildtätig iSd § 37 BAO.

- 11 Materielle Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen mangels ausreichenden Einkommens oder Vermögens ihren notwendigen Lebensunterhalt für sich und

gegebenenfalls auch für die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden Unterhaltsberechtigten und ebenfalls hilfsbedürftigen Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Dies ist in Anlehnung an das ASVG jedenfalls anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der den Richtsätzen des § 293 Abs 1 ASVG in der jeweils geltenden Fassung entspricht (Basis 2016: Einzelperson 882,78 €, in Familiengemeinschaft lebende Ehegatten oder eingetragene Partner 1.323,58 €). Ob die Hilfsbedürftigkeit selbstverschuldet ist, spielt dabei keine Rolle.

Unter notwendigem Lebensunterhalt sind solche unbedingt erforderlichen Aufwendungen zu verstehen, die getätigt werden müssen, um die Existenz der Person zu erhalten, also die notwendigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Unterkunft und medizinische Versorgung.

Persönliche Hilfsbedürftigkeit liegt vor, wenn Personen aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe Anderer angewiesen sind, wobei es in diesem Fall auf ihre wirtschaftliche Lage nicht ankommt. **12**

Eine Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, muss sich von der Hilfsbedürftigkeit der zu unterstützenden Personen überzeugen, wobei die Anforderungen daran wohl nicht überschießend beurteilt werden dürfen. **13**